## Gesetz über die Streichung der Pflicht zur Vorlage von Leumundszeugnissen aus der Freiburger Gesetzgebung

vom							
Betroffene Erlasse (SGF Nummern):							
Neu:	_						
	140.1   261.1						
Aufgehoben:	_						
Der Grosse Rat des Kantons Freiburg							
gestützt auf XXX;							
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom;							
auf Antrag dieser Behörde,							
beschliesst:							
_							
	I.						
Keine Hauptänderung.							

1.

Der Erlass SGF  $\underline{140.1}$  (Gesetz über die Gemeinden (GG), vom 25.09.1980) wird wie folgt geändert:

## Art. 60 Abs. 3

- <sup>3</sup> Ihm stehen unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung oder des Generalrates namentlich folgende Befugnisse zu:
- h) (geändert) Er stellt die gesetzlich vorgesehenen Bescheinigungen aus.
- 2.

Der Erlass SGF <u>261.1</u> (Gesetz über das Notariat (NG), vom 20.09.1967) wird wie folgt geändert:

## Art. 4 Abs. 1

- <sup>1</sup> Zur Erlangung des Notariatspatentes muss der Bewerber:
- c) Aufgehoben

## III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

[Abschlussklausel]

[Signaturen]